

Ämtlicher Teil.

67

Betrifft: Kartoffellieferung.

Die mit Rundbescheidung vom 9. März cr. verlangte Anzeige über Bereitstellung von Kartoffeln erwarte ich, soweit noch nicht geschehen, bestimmt binnen 24 Stunden.

Ich wiederhole, daß Kartoffeln nach außerhalb nicht geliefert werden dürfen, es sei denn durch meine Vermittelung an die Stadt Wiesbaden.

Darüber geht Ihnen in den nächsten Tagen Verfügung zu. Langenschwalbach, den 18. März 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ueber die Abgabe der beschlagnahmten Haushaltungsgegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel erfolgt neue Anweisung in einer der nächsten Nummern des Kreisblattes. Soweit es sich nachweislich um Kessel, die zur Herstellung von menschlicher und tierischer Nahrung dienen, oder um eingebaute Wasserturbinen in Herden handelt, ist die Abgabefrist bis 31. Juli 1916 verlängert.

Bis weitere Anweisung im Kreisblatt erscheint, wollen Sie die Abgabe der Wasserturbinen und eingebaute Wasserturbinen betreffen lassen.

Langenschwalbach, den 18. März 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoffabteilung.

N. 3231/10. 15. A. R. A. 4. Ang.

Betrifft: Bekanntmachung, betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung N. 325/7. 15. A. R. A. bezw. N. 325e/7. 15. A. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November, Nr. N. 3231/10. 15. A. R. A. nebst Anweisung an die Kommunalverbände Nr. N. 3231a/10. 15. A. R. A.

Es ist festgestellt worden, daß die Besitzer der Dampfbockeinrichtungen (§ 2 Klasse B Ziffer 2) bisher in nicht zu billiger Weise mit der Beschaffung von eisernen Ersatzkesseln für die auszuwechselnden Nickelkessel geizig waren. Dies hat zur Folge, daß die betr. Fabriken mit Auswechselungsarbeiten zur Zeit wenig beschäftigt sind. Es wird sich ergeben, daß dieselben Fabriken gegen Ende der Ablieferungszeit dem Antrage nicht gewachsen sind, und daß die Auswechselungen bis zu dem gestellten Termin nicht vorgenommen werden können. Hieraus wieder folgt, daß die betr. Anstalten in Schwierigkeiten geraten, wenn trotz Mangel an Ersatz die Ablieferung von der Heeresverwaltung erzwungen werden muß.

Die Besitzer der Dampfbockeinrichtungen sind aufzufordern, die Auswechslung der beschlagnahmten Einsätze der Dampfbockeinrichtungen sofort in die Wege zu leiten und sich unverzüglich mit den in Frage kommenden Firmen über Zeitpunkt und Zeitdauer der Auswechslung zu verständigen. Der Ausbau der Einsätze aus Nickel hat unter allen Umständen vor dem Ausbau der kupfernen Einsätze zu erfolgen.

In Fällen, in denen wegen ungewöhnlich starker Inanspruchnahme die Dampfbockeinrichtungen zwecks Auswechslung nicht einzeln und nacheinander außer Betrieb gesetzt werden können, wird empfohlen, eine provisorische einfache Bockeinrichtung während der Auswechslungszeit aufzustellen.

a) Zu § 2, Klasse A, Ziffer 1.

1. Kessel aus Konditoreien. Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, solchen Konditoreien, welche nachweislich vor dem 1. August 1915 das Einkochen von Früchten, Gelees, Marmeladen, Mus, Fruchtsäften mit und ohne Zucker zwecks Verkaufs betrieben haben, 10 v. H. der vorhandenen Kupferkessel, gemessen am Literinhalt, mindestens aber je einen Kessel zur weiteren Verwendung bis auf weiteres von der Ablieferung und Einziehung freizugeben.

2. Marmeladenkessel. Die beauftragten Behörden, in deren Bezirk die Bevölkerung das Kochen von Marmeladen, Gelees, Mus u. dgl. zur Verwertung der vorhandenen Obstmengen betreibt, werden ermächtigt, bis zu einem Fünftel der vorhandenen Kessel von der Ablieferung bis auf weiteres zu befreien unter der Bedingung, daß die Besitzer, denen die Kessel befreit werden, diese ihren Mitbürgern zum Kochen der Marmeladen u. dgl. unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

3. Brennkessel von Hausbrennereien. Desgleichen können Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht mehliges Stoffe verarbeiten, bis zu einem Fünftel des in den einzelnen Bezirken vorhandenen Bestandes von der Ablieferung bis auf weiteres befreit werden unter der Bedingung, daß die befreiten Brennkessel seitens der Besitzer anderen Mitbürgern des betreffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

Hausbrennereien im Sinne der Verordnung sind die Kleinbäuerlichen Betriebe, die aus Obst, Beeren oder deren Rückständen, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder deren Rückständen, oder aus Rückständen der Wein- und Bierbereitung in der Hauptsache für den eigenen Hausbedarf Trinkbranntwein herstellen, also sogenannte „Eigenbrennereien“. Obbrennereien, die hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken Branntwein herstellen, sind nicht zur Ablieferung verpflichtet. Eine Hausbrennerei, die zeitweise oder vorübergehend von dem selbst erzeugten Branntwein an eine zweite oder dritte Person auch gegen Bezahlung abgibt, ist noch nicht als gewerbliche Brennerei zu bezeichnen, also abgabepflichtig.

(Schluß folgt.)

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Die Erhebung der Landwirtschaftskammerbeiträge für 1916.

Für die Landwirtschaftskammer des Reg.-Bezirks Wiesbaden werden von den beitragspflichtigen land- oder forstwirtschaftlich, sowie gärtnerisch genutzten Grundstücken des Kammerbezirks für das Rechnungsjahr 1916 = 1 1/2 % des Grundsteuerertrages (also wie im Vorjahre) als Beitrag zur Kammer erhoben.

Unter Hinweis auf das Gesetz über die Landw.-Kammern vom 30. Juni 1894 — G. S. 1894 S. 126 — und meine Kreisblattverfügung vom 24. Juli 1899 — Kreisblatt Nr. 172 von 1899 — erlaube ich, die Hebelisten unter Benutzung der Ihnen in den nächsten Tagen zugehenden Druckbogen alsbald aufzustellen und die Gemeinberechnen mit der Erhebung und Ablieferung der Beiträge zu beauftragen. Die Hebelisten für 1915 werden Ihnen ebenfalls zugehen.

Die genaueste Beachtung vorgenannten Gesetzes und dieser Kreisblattbekanntmachung mache ich den Herren Bürgermeistern besonders zur Pflicht.

Nach den bestehenden Bestimmungen sind beitragspflichtig die Eigentümer, Ruhepächter oder die Pächter:

- a) land- und forstwirtschaftlich, sowie gärtnerisch genutzter Grundstücke mit einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von mindestens 20 Talern;
- b) rein forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit einem jährl. Grundsteuerreinertrag von 50 Talern oder mehr.

Es sind daher alle die Land-, Forstwirte u. Gärtnereieinhaber, die Grundstücke mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr bewirtschaften, in die Hebelisten aufzunehmen, und zwar sind:

1. Land- und Forstwirte, sowie Gärtnereieinhaber, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr in der Gemarkung ihres Wohnsitzes bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Gemeinde;
2. Land- und Forstwirte, sowie Gärtnereieinhaber, welche Grundbesitz mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage oder mehr außerhalb ihres Wohnsitzes in der Gemarkung einer Nachbargemeinde bewirtschaften, in der Hebeliste dieser Nachbargemeinde;
3. Land- und Forstwirte, sowie Gärtnereieinhaber, deren bewirtschafteter Grundbesitz in der Gemarkung ihrer Wohnsitzgemeinde den angegebenen Grundsteuerreinertrag zwar nicht erreicht, welche aber durch Hinzurechnung des Grundsteuerreinertrages aus bewirtschafteten, in Nachbargemeinden belegenen Ländereien beitragspflichtig werden (ausgenommen den bei 2 erwähnten Besitz), in der Hebeliste ihrer Wohnsitzgemeinde zu führen.

Beispiel zu 3.

Landwirt A. wohnhaft in Remel, bewirtschaftet in der Gemarkung:

Remel	0,50 ha mit 3 Talern Grundsteuerreinertrag
Suppert	1,00 " " 7 " "
Rappertshain	0,25 " " 1 " "
Hohenstein	3,00 " " 10 " "

Summa 21 Talern.

Der Grundbesitz ist am Wohnsitz des Landwirts A., also in Remel, und zwar in seiner gesamten sich auf verschiedene Gemeinden verteilenden Größe beitragspflichtig und in dieser Gemeinde in seiner ganzen Größe in die Hebeliste aufzunehmen.

Die Hebelisten müssen in Spalte 8 und 9 aufgezeichnet sein.

Wo sich der Grundsteuerreinertrag in einzelnen Gemeinden gegen das Vorjahr verringert haben sollte, ist am Schlusse der Liste der Grund einer solchen Verminderung zum Ausdruck zu bringen.

Die Beiträge sind nach Abzug von 3% Hebegebühren bis spätestens zum 1. Mai d. Js. an die Königliche Kreisklasse in Langenschwalbach abzuliefern, gleichzeitig auch die diesjährige und vorjährige Hebeliste.

Der kgl. Forst- und Domänenfiskus sowie Zentralstudienfonds sind mit ihrem beitragspflichtigen Grundbesitz in die Beitragsliste nicht aufzunehmen.

Ich erwarte, daß sämtliche beitragspflichtigen Personen usw. in die Listen aufgenommen werden.

Durch Einziehung und Prüfung verschiedener Listen nebst Mutterrolle werde ich mir hier von Ueberzeugung verschaffen.

Ich mache besonders auf die Gärtnereibetriebe aufmerksam, welche mit dem angegebenen Grundsteuerreinertrage neuerdings in den Hebelisten zu erscheinen haben.

Der gesetzte Termin für Ablieferung der Beiträge und Hebelisten an die Kreisklasse ist unbedingt einzuhalten.

Langenschwalbach, den 13. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jegenohl, Kreisdeputierter.

An die Herren Bürgermeister

Bezugnehmend auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 12. Juni 1913, Kreisblatt Nr. 136, erlaube ich Sie, die Ergebnisse der einzelnen von mir im letzten Vierteljahr festgesetzten Staatssteuer- Zu- und Abgangslisten in eine nach dem Muster 2 und 3 zu fertigende Zusammenstellung aufzunehmen.

Die Eintragung hat in der Reihenfolge der Kontrollnummern auf der Titelseite der Zu- und Abgangslisten zu erfolgen. Die Zusammenstellungen sind zu addieren.

Eintragungen in Spalte 6 sind von Ihnen nie zu bewirken, es geschieht dies erforderlichenfalls von hier aus.

Die Bescheinigung auf der Vorderseite ist genau auszufüllen und mit Unterschrift zu versehen.

Ist in einem Gemeindebezirk während des letzten Vierteljahres überhaupt nur eine Zugangs- oder eine Abgangsliste A festgesetzt worden, so bedarf es der Aufzeichnung obiger Zusammenstellung nicht. In diesem Fall ist die betr. Zu- oder Abgangsliste A auf der Titelseite unter mit folgender Bescheinigung zu versehen und mir einzureichen:

Daß im ten Vierteljahr nicht mehr und nicht weniger als
 Mk. Bfg. Einkommensteuer
 Mk. Bfg. Ergänzungssteuer
 als . . . ganz nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.
 den 191. Der Ortsvorstand.

Zusammenstellung sowohl wie die von mir festgesetzten Staatssteuer Zu- und Abgangslisten sind mir bis zum 25. März ds. Js. vorzulegen. Der Termin darf unter keinen Umständen überschritten werden.

Langenschwalbach, den 18. März 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantlagungskommission:
 J. B.: Geismar.

Bekanntmachung

(Nr. M. 3231/10. 15. R. R. A.),

betreffend Enteignung, Ablieferung u. Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325a/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

(Schluß.)

§ 8.

Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu ersetzen und werden im Wege des Verwaltungszwangverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9.

Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325a/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10.

Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

- a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebnahmepreisen nachgelieferte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel angenommen werden:

Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kupferplatten, Milchkannen, Kaffee-, Teemaschinen, Sam-

ware, Zuckerbosen, Teeplahalter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätter, Bügelgeräte, Rippesachen, Thermometer, Schreibgarnituren, Bettwärmer, Säulenwagen, Biersiphons, Selbstschenker, Badesfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguß, Tombak, Bronze, Neusilber, (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet worden sind.

Es wird vergütet:

Für Materialien und Gegenstände aus Kupfer	1,70 M. für das Kilo.
Für Materialien und Gegenstände aus Messing, Rotguß, Tombak, Bronze	1,00 " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Neusilber (Alfenid, Christofle, Alpaka)	1,80 " " " "
Für Materialien und Gegenstände aus Reinnickel	4,50 " " " "

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen angenommen werden; Altmaterial im Sinne dieser Verordnung werden solche Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltang gegebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11.

Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Zusätze.

a) Aufschub der Zwangsvollstreckung für einige Gegenstände. Der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung wird für die nachbenannten Gegenstände wie folgt hinausgeschoben:

für die unter § 2, Klasse A, Biffer 2 und 3 fallende Gegenstände, soweit sie nachweislich zur Herstellung menschlicher oder tierischer Nahrung dienen, oder soweit es sich um in Herden eingebaute Wassertische und dergleichen handelt, bis zum 31. Juli 1916.

für die unter § 2, Klasse B, Biffer 2 fallende Gegenstände bis zum 30. September 1916.

Für die anderen, vorstehend nicht genannten Gegenstände tritt keine Fristverlängerung ein.

b) Zu Dampfbockeinrichtungen gehörende Armaturen, für die Ersatz aus beschlagnahmefreiem Material nicht beschafft werden kann, brauchen nicht abgeliefert werden und können bis auf weiteres in Benutzung bleiben.

c) Meldung von Nichteinsatzteilen und dergleichen. Alle im § 3 der obengenannten Verordnung aufgeführten Personen usw. sind verpflichtet, bis spätestens 1. April 1916 den erforderlichen Ersatz für die in ihrem Besitz befindlichen, noch nicht ausgewechselten, unter § 2, Klasse B, Biffer 2 fallenden Gegenstände zu bestellen und letztere zur Auswechslung an die auswechselnde Firma sofort nach deren Abruf zu senden bzw. den Ausbau der beschlaggenommenen Metallmengen nach Empfang des Ersatzes umgehend vorzunehmen.

Ferner sind diese Gegenstände bis zum 1. Mai 1916, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, an den zuständigen Kommunalverband auf von diesem einzufordernden Meldevordruck gemäss dessen Ausführungsbestimmungen nochmals zu melden.

Frankfurt a. M., den 15. März 1916.

Stellv. Generalkommando
18. Armeekorps.

Zeichnet die Kriegsanleihe!

Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 22. März.

Der Weltkrieg.

WVB. Großes Hauptquartier, 18. März. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei wechselnder Sicht war die beiderseitige Kampfaktivität gestern weniger rege.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Das Artilleriefeuer im Gebiet beiderseits des Narevsees ist recht lebhaft geworden. Ein schwächlicher nächtlicher russischer Vorstoß südlich des Miadzial-Sees wurde leicht abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Südwestlich des Doiran-Sees kam es zu unbedeutenden Patrouillenplänkelleien.

Oberste Heeresleitung.

Zum Schluß eines Berichtes über den Kampf um Fresnes, den Karl Rojner aus dem Großen Hauptquartier an den „Völkisch-Anzeiger“ erstattet, wird gesagt: Der deutsche Gürtel um Verdun ist enger geworden. Im Osten und Südosten haben wir den Gegner aus der Tiefe in die Höhen hinaufgetrieben. Jetzt schauzt er an den Hängen des Mont Ormonn und der Cote des Furez. Er wird nicht alt da werden.

* Der französische Flieger Guymer wurde bei den Luftkämpfen im Gebiete von Verdun verwundet. Wie verschiedene Blätter melden, gelang es einem deutschen Flieger, das von Guymer, der als bester französischer Flieger gilt, gesteuerte Flugzeug neusten Typs zum Absturz zu bringen.

Ein dunkles Rätsel.

Roman von Alfred Wilson

in autorisierter Uebersetzung von Johanna Bunt.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

21. Kapitel.

Er hatte sofort, als er von dem Zufluchtsorte gehört, seinen Plan gemacht. Er mußte Usher fangen und wollte nicht eher ruhen, als bis er ihn dem Gerichte überliefert hatte. Dieser Schurke war ein Mörder, er hatte sein Leben bedroht, aber er hatte noch Schlimmeres verbrochen. Er hatte gegen Virienne die Waffe erhoben, und das sollte er teuer bezahlen! Ohne erst auf Sterret oder irgend jemand anders zu warten, stürzte er fort. Er wußte, dank Sterrets Sohn, wohin sich der Spieler gewendet, und traute seiner eigenen Kraft und Geschicklichkeit wohl zu, ihn zu fangen und zu überwältigen. Das nächste Fuhrwerk rief er an und gab dem Kutscher den Befehl, ihn so schnell wie möglich nach den Docks zu fahren. Er nahm mit Sicherheit an, daß sich Usher nicht allzu lange draußen, dort, wo er den alten Gaunt gefunden, aufhalten würde. Sein Pferd zog kräftig an und er konnte sicher sein, nicht viel später als der Spieler dort anzukommen.

Als er so im Wagen durch die belebten Straßen hinfuhr, hatte er vollauf Zeit, all die Erlebnisse des vorigen und heutigen Tages an seinem Geiste vorüberziehen zu lassen und sich seinen Plan zu machen. Er war dem Geschehe, welches ihm Sterret in den Weg geführt, von Herzen dankbar.

Ihm schuldete er doch den größten Teil seines Erfolges; er hatte Mr. Gaunts Versteck aufgespürt, sein schnelles Kommen nach Pentruville, welches Virienne von der Reise nach Liverpool abhielt, veranlaßt. Auch daß er jetzt dem Usher nachfuhr, verdankte er nur seinem Scharfsinn. Was hätte da nicht alles ohne dessen wertvolle Hilfe passieren können!

Daß er jetzt einer großen Gefahr entgegenging, wußte Gordon auch. Wenn der Junge sich nun verhöhrt oder Usher seinen Entschluß geändert hätte? Die Lage für Herrn und Fräulein Gaunt würde eine ziemlich kritische werden. Um deren Sicherheit willen war es absolut nötig, Usher in Gewahrsam zu bringen. Er wußte, daß jetzt bei seinen nächsten Schritten alles von seiner Geschicklichkeit abhängen würde.

Kurz vor dem alten Speicher entlohnte er den Kutscher und stieg aus. Er wollte ihn nicht mit in diese Angelegenheit hineinziehen und seine Hilfe in Anspruch nehmen. Er zog es vor, allein, ohne jemandes Beistandes zu handeln; augenblicklich hatte er noch gar keinen festen Plan. — Er sah sich nach allen Seiten um, aber er bemerkte niemand hier in der Nähe, weder am Speicher noch beim Eingange. Vorsichtig schlich er weiter. Er fragte sich, ob er nicht am Ende doch schon zu spät gekommen und der Spieler schon weg sein könne.

Am Fuße der Treppe hielt er an, auf der Erde sah er Blutflecke, die ganz frisch schienen. Er wußte, daß Usher durch Sterret verwundet worden war und daß er aller Wahrscheinlichkeit noch nicht Gelegenheit gehabt, die Wunde zu verbinden. Die Blutspuren wiesen darauf hin, daß er hierher gekommen und in die unteren Räume hinabgestiegen sei. Nach kurzem Nachdenken tat Gordon vorsichtig das gleiche.

Der Lärm der gefangenen Tiere hallte ihm entgegen und der widerwärtige Geruch strömte heraus. Als er bei der Tür ankam, lugte er durch eine Spalte. Der Raum lag in völliger Dunkelheit, aber dort, dicht an der Tür, saß Usher am Boden. Gordon atmete erleichtert auf, er war also noch hier!

Beobachtend stand er einige Sekunden still.

Der Spieler wand einen Streifen Zinn um sein Bein. Das Beinleid hatte er hochgestreift und an seinem Gesichtsausdruck merkte Gordon, daß er heftige Schmerzen dabei fühlte. Er stöhnte leise und unterbrach manchmal die Arbeit, um sich mit seinem Tuche den Schweiß von der Stirn zu wischen.

„Das Scheusal,“ dachte Gordon, „er hat einen schlimmen Denkfessel bekommen.“ Er drückte auf die Klinke und trat ein.

Usher hatte wahrscheinlich nicht jemand erwartet, er erhob sich erschreckt und sah nach der Tür. Als er Gordon erkannte, sank er totenbleich zurück und starrte ihn mit seinen grünlichgelben Augen an. Er versuchte, sich ein recht sorgloses Aussehen zu geben, aber mit schnellem Blick hatte Gordon den Revolver bemerkt, den er verstohlen herausgezogen hatte. Ohne zu zögern, stürzte er sich auf ihn, um ihm die Waffe zu entreißen.

„Nicht noch einmal schießen Sie, Halunke!“ schrie er, seinen Arm pressend, „ich hätte vielleicht nicht wieder solch Glück dabei wie heute früh.“

Usher wehrte sich mit aller Kraft, aber der Blutverlust hatte ihn geschwächt, und so sah sich Gordon bald im Besitz der Waffe. Als Usher das gewahr wurde, versuchte er aufzustehen, und mit einem schnellen Rutsch gelang es ihm, unter sichtlicher Schwierigkeit, halb kriechend, halb laufend, in die äußerste Ecke, die völlig dunkel dalag, zu entkommen. Gordon, der die Waffe in der Hand hielt, stand einen Moment unentschlossen da. Auf den Unbewaffneten dort wollte er nicht schießen, obgleich er es nicht anders verdient hätte. Und ihn auf die Polizei zu schleppen, besaß er noch kein Recht, keinen Haftbefehl, selbst wenn er ihn überwältigt hätte. Er wußte nicht, was er jetzt anfangen sollte. Er hatte sich auf einen heftigen Kampf mit ihm vorbereitet, da er seine verzweifelte Situation kannte, und vorausgesehen, daß er bewaffnet sein würde. Nun, da er der Mächtigere und jener wehrlos war, wußte er nicht, was er zuerst machen sollte.

„Ergeben Sie sich gutwillig?“ fragte er zuleht.

Ein unterdrücktes Lachen von der Stelle her, wo der Tigerkäfig stand, antwortete ihm; er hörte, wie sich Usher leise bewegte, aber er konnte nicht sehen, was er dort machte. Dieses vorsichtige Bewegen erregte seinen Verdacht, er schritt ihm nach. Und nun verstand er auch Ushers Lachen, denn zu seinem Entsetzen sah er, daß jener schon wieder ent schlüpft war.

Dicht bei dem Käfig, zwischen ihm und der Wand, befand sich ein kleiner Durchgang. In der Ecke des Käfigs, da wo der Gang anfing, war die Tür, welche in den Tierkäfig führte. Während Gordon noch zögerte, hatte Usher die Tür geöffnet und sich mit ihr so herumgeschwenkt, daß er auf einen Pfahl der gegenüberliegenden Ausgangstür traf. Er war in Sicherheit. Er befand sich drüben in dem schmalen Gang, die geschlossene Tür lag zwischen ihm und Gordon. Wenn dieser dorthin wollte, mußte er an der offenen Tür des Tigerkäfigs vorbei; dabei hörte er drüben Usher schon wieder am Ende des Ganges an einer Tür rütteln, die sicher ins Freie führte.

Er sah auf den Tiger. Das Tier hatte sich durch das leise Öffnen der Tür erschreckt und stand mit lauerndem Blick und vorgebeugtem Kopf lauschend da, und starrte Gordon an. Unwillkürlich trat er, wie an allen Gliedern gelähmt, einen Schritt zurück. Aber nur einen Moment dauerte sein Zögern; dann raffte er sich zusammen. Sonst hätte er sicher nicht gewagt die Tür wieder aufzumachen und wäre einfach weggegangen. Aber das Tier, welches hier in den dunklen, engen Käfig eingesperrt war, schien schon ganz eingeschüchtert und halb gezähmt und er traute sich zu, auch sicher vorbeizukommen. Er wollte es auf alle Fälle wagen; sein Auge fest auf das bewegungslos starrende Tier gerichtet, versuchte er vorwärts zu kommen.

Alles wäre auch gut gegangen, denn er war schon fast ganz an der Tür vorbei, als sich sein Fuß in den unebenen rauhen Dielen verfang und er fast an den Käfig heranfiel als er Anstrengungen machte, aufzustehen. Durch den Lärm und das heftige Bewegen, wurde der Tiger aufmerksam und kam auf ihn zu. Einen Augenblick stand er an der Tür des Gefängnisses, mit seinem großen Schweife wild wedelnd und ihn mit funkelnden Blick ansehend. Dann, als Gordon sich aufgerichtet hatte und auf seinen Füßen stand, trat er aus der Tür heraus auf den Gang hinunter und holte zum Sprunge nach Gordon aus.

(Fortsetzung folgt.)

Kriegsersatzgeschäft für 1916.

Die Stellungspflichtigen aus hiesiger Stadt am 27. d. Mts, vormittags 8 1/2 Uhr, im Musterungs-Gasthaus „zum Schützenhof“ zu erscheinen.

Es sind gestellungspflichtig:

- a) die sämtlichen Militärpflichtigen, welche im Jahre 1896 geboren sind und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie bei einer Landsturm-Musterung bereits aufbezogen sind oder nicht, sowie
- b) alle älteren Militärpflichtigen, über deren Militärverhältnis noch keine endgültige Entscheidung getroffen worden ist.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge müssen ihre Musterungsaufweise mitbringen.

Reklamationen um Zurückstellung sind zulässig, können aber nur in ganz dringenden Fällen berücksichtigt werden. Zurückstellungen, die von der Ersatzkommission ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweit gedeckt werden kann.

Die zur Beurteilung der Reklamation in Betracht kommenden Angehörigen müssen am Musterungstage anwesend sein. Langenschalbach, den 15. März 1916.

374

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 21. d. Mts, Nachm. 2 Uhr, vormittags 10 Uhr, im Lindschieder Gemeindevorstand,

Distr. Klippersberg,
unterhalb der Frankenberger Mühle
50 Km. Eichen-Scheit- und Knüppelholz,
500 Stück „Willen

zur Versteigerung.

Lindschied, den 18. März 1916.

388

Diefenbach, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wir sind offizielle Zeichnungsstelle für die

5 und 4 1/2 %

Deutsche Reichs-Anleihe.

[4. Kriegsanleihe.]

Zeichnungen von Mitgliedern u. Nichtmitgliedern nehmen wir bis **Mittwoch, den 22. März 1916**, Mittags 1 Uhr, kostenlos entgegen.

Vorschuß- und Credit-Verein zu Langenschwalbach,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.
Hilb. Becker.

308

1 gut erhaltener

Herd

(Mittelgröße) sehr billig zu verkaufen.

365

Näh. Exp.

Bum 1. April

1 Mädchen

gesucht.

361

P. Kiesel,
Brunnenstraße 27.

1 kleine Wohnung

zu vermieten bei

Heinrich Opel Ww.,

379 Adolfsstraße 73.

Mädchen

erhalten für gleich und spätere passende Stellen. Näh. bei

Frau Johannecke Kraft,
273 Adolfsstraße 19.